

begünstigende Bedingungen gibt, die den Grad der Verantwortlichkeit des Täters mildern und Auswirkungen auf die Strafzumessung haben. So kann die Tatsache, daß in einem Kollektiv eine schlechte Einstellung zum Volkseigentum, eine übertriebene Deputat-Ideologie oder ein sorgloses Verhalten gegenüber Waren Verlusten herrscht, bei dem Täter, der in dieses Kollektiv kommt, dazu führen, daß bei ihm von vornherein falsche Vorstellungen über den Schutz des Volkseigentums und über seine Pflichten und seine Verantwortung entstehen. Beispielsweise kann die Nichtbeachtung von Mängeln im Produktionsablauf durch leitende Mitarbeiter, durch die täglich große Verluste infolge Ausschußproduktion entstehen, bei einem Täter den Eindruck erwecken, daß die leitenden Mitarbeiter an der Beseitigung der Mängel nicht interessiert sind und daß die Verluste nicht ernst genommen werden. Wenn sich diese schlechte Ideologie in der Umgebung des Täters auf ihn so auswirkt, daß er Volkseigentum entwendet, weil er der Meinung ist, daß die Entwendung bei der großen Ausschußproduktion nicht ins Gewicht falle, dann kann sich das unter Umständen auf die Strafzumessung mildernd auswirken. Aber auch in einem solchen Fall muß geprüft werden, ob der Täter diese begünstigenden Bedingungen gefördert bzw. geduldet hat, um seine Straftaten ungestörter begehen zu können, oder ob er in eine solche Atmosphäre hineingeraten ist und allein nicht in der Lage war, diese Mißstände zu beseitigen.

Der 4. Strafsenat des Obersten Gerichts hat in seinem Urteil vom 5. Dezember 1963 — 4 Ust 19/63 — (NJ 1964 S. 186) u. a. folgendes zum Ausdruck gebracht:

„Es ist zwar richtig, daß es zur sozialistischen Arbeitsmoral gehört, strafatbegünstigende Umstände im Betrieb schonungslos aufzudecken und nicht für strafbare Handlungen auszunutzen. Indessen darf nicht übersehen werden, daß in der vorliegenden Sache eine allgemeine Atmosphäre der Duldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen bestand, die vornehmlich einer sich gerade in der Lebensmittelindustrie immer noch hartnäckig haltenden Deputat-Ideologie entspringt.“

Aber auch strafatbegünstigende Umstände, die in einer mangelnden Qualifikation des Täters begründet sind, können strafmildernd berücksichtigt werden, wenn sich hieraus Straftaten entwickeln.

Der 2. Strafsenat des Obersten Gerichts hat in seinem Urteil vom 20. September 1963 — 2 Ust 14/63 — (NJ 1963 S. 661) hierzu festgestellt, daß „mangelnde erforderliche Qualifikation, relativ kurze Dauer der ausgeübten Tätigkeit und die daraus resultierende Unübersichtbarkeit der begangenen Pflichtverletzungen“ den Täter zwar nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien, jedoch bei der Beurteilung des Grades der Schuld berücksichtigt werden müssen.

Eine ähnliche Auffassung vertrat auch das Bezirksgericht Dresden in seinem Urteil vom 5. August 1964 — 3 BSB 260 a/64 — (NJ 1964 S. 731), in dem es feststellt, daß strafatbegünstigende Umstände (wie die Übertragung der Funktion eines Verkaufsstellenleiters trotz fehlender Qualifikation, falsche Inventuren u. a.) den Charakter der Schuld verringern können und für die Art und Höhe der Strafe mit entscheidend sein können, wenn diese Umstände auf die Entstehung des Tatenschlusses Einfluß gehabt haben.

Die hier angeführten Entscheidungen zeigen die Vielfältigkeit der Problematik und auch die Notwendigkeit einer differenzierten Anleitung der Gerichte. Es ist daher richtig, wenn Schulze fordert, daß Entscheidungen des Obersten Gerichts frei von schematischen Verabsolutierungen sein müssen, damit die Gerichte nicht aus solchen Verallgemeinerungen unzulässige Schlußfolgerungen ziehen, die über den konkreten Fall hinausgehen und eine fehlerhafte Praxis fördern können.

Gegen die von Schulze zu Recht kritisierte Entscheidung des Bezirksgerichts Suhl ist Kassationsantrag gestellt worden.

*Oberrichter JOACHIM SCHLEGEL,
Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender des
Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts*

Dr. AXEL RÖMER, beauftr. Dozent am Institut für Kriminalistik der Humboldt-Universität Berlin

Die Protokollierung der Vernehmung im Ermittlungsverfahren

Die Protokollierung der Ermittlungshandlungen im Strafverfahren ist von großer praktischer Bedeutung; das gilt vor allem für die Protokollierung der Vernehmung. Auch eine gut geführte Vernehmung wird zwangsläufig in ihrem Aussagewert beeinträchtigt, die Wahrheitsfindung wird erschwert, wenn das Protokoll fehlerhaft oder nur unvollkommen abgefaßt ist. Es ist deshalb zu begrüßen, daß G r a h n in seinen „Bemerkungen zur Protokollierung im Strafprozeß“ (NJ 1964 S. 243 f.) im Zusammenhang mit der weiteren Vervollkommnung der Rechtspflege das Problem der Protokollierung aufgreift. Seine Forderung nach möglichst wörtlicher Fixierung von Frage und Antwort ist allerdings nicht neu. Sie ist schon oft diskutiert und auch praktiziert worden¹.

Die Entscheidung hierüber erfordert, die Vor- und Nachteile sachlich abzuwägen, und wir müssen uns davor hüten, nur in Extremen zu denken. Die durchaus zutreffende Kritik an der bisherigen Praxis der Protokollierung sollte nicht zu der Illusion verleiten, daß allein¹

und in allen Fällen durch die wörtliche Niederschrift die Protokollierung wesentlich verbessert werden könnte.

Welche Form für die Protokollierung jeweils zu wählen ist, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. So wenig wie jede Vernehmung nach dem gleichen Schema abläuft, vielmehr von Fall zu Fall in Abhängigkeit von der prozessualen Stellung des Vernommenen, seiner Persönlichkeit, dem Charakter der Straftat, dem Gegenstand der Befragung oder der jeweiligen Etappe der Untersuchung anders gestaltet werden muß, so wenig kann man auch ein allgemeingültiges Schema für die Protokollierung geben. Hier spielen auch die Fähigkeiten des Vernehmenden (sofern er selbst das Protokoll fertigt), die Arbeitsorganisation und eine ausreichende Vorbereitung und Planung der Vernehmung eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Zur Aufgabe des Protokolls und zum Ausschluß von Fehlerquellen

Die Aufgabe des Protokolls besteht darin, in Abhängigkeit vom Gegenstand der Beweisführung das Wesentliche zu fixieren. Daraus ergibt sich, daß das Protokoll mehr enthalten muß als nur das zusammengefaßte Er-

¹ Durchgängig und bis zum Extrem gesteigert im schriftlichen Inquisitionsverfahren, in dem nur das berücksichtigt wurde, was in den Akten stand („quod non est in actis, non est in mundo“) und demzufolge das Verhör bis ins kleinste Detail (einschließlich sog. Gebärdenprotokolle) festgehalten wurde.